

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

Steueraufschub für Eigenheimbesitzer (Mo. 93.3143)

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Müller, Eva
Rinderknecht, Matthias

Bevorzugte Zitierweise

Müller, Eva; Rinderknecht, Matthias 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Steueraufschub für Eigenheimbesitzer (Mo. 93.3143), 1993 - 1995*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 24.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Öffentliche Finanzen	1
Direkte Steuern	1

Abkürzungsverzeichnis

StHG Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

LHID Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes

Allgemeine Chronik

Öffentliche Finanzen

Direkte Steuern

MOTION
DATUM: 29.01.1993
MATTHIAS RINDERKNECHT

Das 1990 verabschiedete **Bundesgesetz zur Harmonisierung der direkten Steuern** der Kantone und Gemeinden (StHG) ist auf den ersten Januar des Berichtsjahres **in Kraft** getreten. Den Kantonen bleibt eine Frist von acht Jahren, um die neuen Bestimmungen umzusetzen. Eine Motion der freisinnigen Fraktion ersuchte den Bundesrat, die Anpassungsfrist im StHG derart zu ändern, dass der Steueraufschub bei der Grundstückgewinnsteuer im Falle der Ersatzbeschaffung selbstgenutzten Wohneigentums spätestens auf den 1. Januar 1996 in Kraft tritt.¹

MOTION
DATUM: 02.02.1995
EVA MÜLLER

Eine Motion der FDP-Fraktion, die den Bundesrat ersuchte, das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) so zu ändern, dass der **Steueraufschub von der Grundstückgewinnsteuer** im Falle der Ersatzbeschaffung selbstgenutzten Wohneigentums bereits **auf den 1.1.1996**, und nicht erst auf den 1.1.2001 landesweit in Kraft tritt, wurde vom Nationalrat als Postulat überwiesen.²

1) NZZ, 29.1.93; Verhandl. B.vers., 1993, V. S. 54

2) AB NR, 1995, S. 316 f.